

Dokumente der Vereinten Nationen

Libyen, KSZE, ›Agenda für den Frieden‹, Berg-Karabach, Internationale Sicherheit, Internationaler Gerichtshof, Jugoslawien

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. April 1993 (UN-Dok. S/25554)

Im Anschluß an die am 8. April 1993 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit dem die Libysch-Arabisches Dschamahiriya betreffenden Punkt die nachstehende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben am 8. April 1993 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748(1992) abgehalten, mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabisches Dschamahiriya verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen. Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen kam der Präsident des Rates zu dem Schluß, daß keine Einigkeit darüber herrsche, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748(1992) festgelegten Sanktionen gegeben seien.«

KSZE

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. – Resolution 47/10 vom 28. Oktober 1992

Die Generalversammlung,

- mit Genugtuung über die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt,
- unter Hinweis auf die Dokumente der Konferenz, insbesondere die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlußakte, die Charta von Paris für ein neues Europa, das Prager Dokument über die weitere Entwicklung der Institutionen und Strukturen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Wiener Dokument 1992 über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und das Helsinki-Dokument 1992,
- Kenntnis nehmend von der Rolle der Konferenz bei der Förderung demokratischer Werte und Institutionen sowie der Menschenrechte, von der Entwicklung der Möglichkeiten der Konferenz in bezug auf die Frühwarnung, die Verhütung und Bewältigung von Konflikten und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit, einschließlich der Friedenssicherung und der Initiativen der Konferenz zur weiteren Stärkung der Mechanismen zur friedli-

chen Beilegung von Streitigkeiten, sowie von anderen Entwicklungen im KSZE-Prozess,

- sowie feststellend, daß die neuen Aufgaben, welche die Konferenz erwarten, eine verstärkte Koordination und Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, erfordern,
- 1. betont die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen;
- 2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz vorzulegen;
- 3. beschließt die Aufnahme eines Punktes ›Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

›Agenda für den Frieden‹

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. Januar 1993 (UN-Dok. S/25184)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3166. Sitzung am 28. Januar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat seine Prüfung des Berichts des Generalsekretärs ›Agenda für den Frieden‹ (S/24111) fortgesetzt.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den in den Ziffern 63, 64 und 65 dieses Berichts dargelegten Ansichten des Generalsekretärs betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen.

Eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der diesbezüglichen Aktivitäten der Generalversammlung und der Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der neuen Phase der internationalen Beziehungen mißt der Sicherheitsrat der Rolle der regionalen Abmachungen und Organisationen große Bedeutung bei und ist sich der Notwendigkeit bewußt, ihre Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit jenen der Vereinten Nationen zu koordinieren.

Während der Sicherheitsrat seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt und sich dessen bewußt ist, wie unterschied-

lich die regionalen Abmachungen und Organisationen in bezug auf ihren Auftrag, ihren Wirkungsbereich und ihre Zusammensetzung sind, befürwortet und, wo dies angebracht ist, unterstützt er die regionalen Bemühungen, welche die regionalen Abmachungen und Organisationen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unternehmen.

Der Sicherheitsrat bittet daher die regionalen Abmachungen und Organisationen im Rahmen von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, die folgenden Punkte vorrangig zu prüfen:

- Mittel und Wege zur Stärkung ihrer Rolle bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, unter gebührender Berücksichtigung der Gegebenheiten ihrer jeweiligen Region. Unter Beachtung der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt worden ist, und in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen könnten sie insbesondere folgendes erwägen: die vorbeugende Diplomatie, einschließlich der Tatsachenermittlung, der Vertrauensbildung, der Guten Dienste und der Friedenskonsolidierung, und gegebenenfalls die Friedenssicherung;

- Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung ihrer Bemühungen mit jenen der Vereinten Nationen. Sich dessen bewußt, wie unterschiedlich die regionalen Abmachungen und Organisationen in bezug auf ihren Auftrag, ihren Wirkungsbereich und ihre Zusammensetzung sind, betont der Rat, daß die Art des Zusammenwirkens dieser Abmachungen und Organisationen mit den Vereinten Nationen flexibel und auf die jeweilige Situation abgestimmt sein sollte. Dabei kann es sich insbesondere um den Informationsaustausch und um Konsultationen mit dem Generalsekretär oder gegebenenfalls seinem Sonderbeauftragten zur Erhöhung der Fähigkeiten der Vereinten Nationen insbesondere in bezug auf Überwachung und Frühwarnung handeln, um die Teilnahme als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung, die Abstellung von Beamten an das Sekretariat der Vereinten Nationen, rechtzeitige und konkrete Ersuchen um eine Beteiligung der Vereinten Nationen und die Bereitschaft, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär:

- diese Erklärung an alle jene regionalen Abmachungen und Organisationen zu übermitteln, die eine ständige Einladung erhalten haben, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen, sowie an andere regionale Abmachungen und Organisationen, um die Prüfung der erwähnten Punkte zu fördern und Antworten an die Vereinten Nationen anzuregen;
- dem Sicherheitsrat so bald wie möglich und vorzugsweise bis Ende April 1993 ei-

nen Bericht über die Antworten der regionalen Abmachungen und Organisationen vorzulegen.

Der Sicherheitsrat bittet die Staaten, die Mitglieder regionaler Abmachungen und Organisationen sind, bei der Prüfung von Mitteln und Wegen zur Verbesserung der Koordinierung mit den Vereinten Nationen durch ihre jeweiligen regionalen Abmachungen und Organisationen eine konstruktive Rolle zu übernehmen.

Bei der Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten wird der Sicherheitsrat die erwähnten Antworten sowie die Eigenart der jeweiligen Region berücksichtigen. Der Sicherheitsrat erachtet die Einrichtung solcher Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen und Organisationen auf dem Gebiet der Wahrung des Friedens und der Sicherheit, die der jeweiligen Situation angepaßt sind, für wichtig.

Der Sicherheitsrat unterstützt in Anbetracht der konstruktiven Beziehungen, die er mit der Liga der Arabischen Staaten, der Europäischen Gemeinschaft, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation der Amerikanischen Staaten und der Organisation der Afrikanischen Einheit unterhält, die Absicht des Generalsekretärs, die in Ziffer 27 seines Berichts beschrieben wird, regionale Abmachungen und Organisationen, die noch nicht den Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen beantragt haben, aufzufordern, dies zu tun.

Der Sicherheitsrat stellt fest, wie wichtig die in der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erzielte Vereinbarung ist, die KSZE als eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen anzusehen, wie auch die weitere Prüfung der praktischen Auswirkungen dieser Vereinbarung im Rahmen der KSZE. Der Rat begrüßt die Rolle, welche die KSZE gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft bei der Anwendung von Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates spielt.

Der Sicherheitsrat beabsichtigt, seine Behandlung des Berichts des Generalsekretärs fortzusetzen, wie in der Erklärung des Präsidenten vom 29. Oktober 1992 (S/24728) festgelegt wird. »

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26. Februar 1993 (UN-Dok. S/25344)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3178. Sitzung am 26. Februar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat seine Prüfung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel »Agenda für den Frieden« (S/24111) fortgesetzt. Der Sicherheitsrat begrüßt die in der »Agenda für den Frieden« enthaltenen Bemerkungen über die Frage der humanitären Hilfe und ihr Verhältnis zur Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, insbesondere die Bemerkungen in den Ziffern 29, 40 und 56 bis 59. Er stellt fest, daß unter be-

stimmten Umständen ein enger Zusammenhang zwischen dem akuten Bedarf an humanitärer Hilfe und den Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bestehen kann.

In dieser Hinsicht vermerkt der Sicherheitsrat die Auffassung des Generalsekretärs, wonach die unparteiische Bereitstellung humanitärer Hilfe bei der vorbeugenden Diplomatie von ausschlaggebender Bedeutung sein könnte.

Unter Hinweis auf seine Erklärung über die Tatsachenermittlung im Zusammenhang mit der »Agenda für den Frieden« (S/24872) anerkennt der Rat die Wichtigkeit der Berücksichtigung humanitärer Belange in Konfliktsituationen und empfiehlt daher, daß die humanitäre Dimension bei der Planung und Entscheidung von Ermittlungsmissionen miteinbezogen werden sollte. Er stellt außerdem fest, daß es notwendig ist, diesen Aspekt bei der Informationsbeschaffung und -analyse zu berücksichtigen, und ermutigt die betroffenen Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär und den betroffenen Regierungen sachdienliche humanitäre Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat beobachtet mit Sorge das Auftreten humanitärer Krisen, einschließlich massenhafter Bevölkerungsverschiebungen, die zu Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit werden oder solche Bedrohungen verschlimmern. Es ist insofern wichtig, im Zusammenhang mit der Frage der Kapazität zur Frühwarnung, wie in den Ziffern 26 und 27 der »Agenda für den Frieden« ausgeführt, auch humanitäre Gesichtspunkte und Indikatoren zu berücksichtigen. Der Rat unterstreicht die Rolle der Hauptabteilung für humanitäre Angelegenheiten bei der Koordinierung der Aktivitäten der verschiedenen Organisationen und der jeweils fachlich zuständigen Stellen der Vereinten Nationen. Er ist der Meinung, daß diese Kapazität in der Phase vor dem Eintreten eines Notfalls systematisch genutzt werden sollte, um die Planung von Maßnahmen zur Unterstützung der Staaten bei der Verhütung von Krisen zu erleichtern, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beeinträchtigen könnten.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der laufenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den verschiedenen regionalen Abmachungen und Organisationen, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs, bei der Erkennung und Handhabung humanitärer Notfälle, um Krisen in einer der jeweiligen Situation entsprechenden Art und Weise zu lösen. Der Rat vermerkt außerdem die bedeutende Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und deren enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe in Notsituationen auf der ganzen Welt. Der Rat lobt diese Zusammenarbeit und bittet den Generalsekretär außerdem, weitere Möglichkeiten zur Vertiefung dieser Zusammenarbeit zu erforschen, um die Fähigkeit der Vereinten Nationen, Notsituationen zu verhüten und auf sie zu reagieren, weiter zu steigern.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über das vermehrte Vorkommen gezielter Behinderungen humanitärer Hilfslieferungen sowie von Gewalttätigkeit gegenüber humanitärem Personal und über die Abzweigung humanitärer Hilfe in vielen Teilen der Welt, insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, in

Irak und in Somalia, wo der Rat sicheren Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen zum Zweck der Bereitstellung humanitärer Hilfe gefordert hat. Der Rat betont die Notwendigkeit eines entsprechenden Schutzes des an humanitären Einsätzen beteiligten Personals, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen und Grundsätzen des Völkerrechts. Der Rat ist der Auffassung, daß dieser Sache vordringliche Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß die humanitäre Hilfe dazu beitragen soll, die Grundlagen für größere Stabilität durch Wiederaufbau und Entwicklung zu schaffen. Der Rat anerkennt somit die Bedeutung einer entsprechenden Planung bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe, um die Aussichten auf eine rasche Verbesserung der humanitären Lage zu erhöhen. Er stellt jedoch außerdem fest, daß humanitäre Erwägungen in denjenigen Phasen an Bedeutung gewinnen beziehungsweise weiter von Bedeutung sein können, in denen die Ergebnisse der Friedensschaffung und der Friedenssicherung konsolidiert werden. Der Rat anerkennt somit, wie wichtig es ist, einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung sicherzustellen, und stellt fest, daß die Bereitstellung von koordinierter humanitärer Hilfe eines der grundlegenden Instrumente der Friedenskonsolidierung ist, die dem Generalsekretär zur Verfügung stehen. Insbesondere unterstützt er voll die Bemerkungen des Generalsekretärs in Ziffer 58 der »Agenda für den Frieden« hinsichtlich des Problems der Landminen und ersucht ihn, dieses als ein besonderes Anliegen zu behandeln.

Der Sicherheitsrat beabsichtigt, seine Behandlung des Berichts des Generalsekretärs fortzusetzen, wie aus der Erklärung des Präsidenten vom 29. Oktober 1992 (S/24728) hervorgeht. »

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. März 1993 (UN-Dok. S/25493)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3190. Sitzung am 31. März 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat seine Prüfung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel »Agenda für den Frieden« (S/24111) fortgesetzt, einschließlich des in den Ziffern 66 bis 68 angesprochenen Problems – die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen, die in Konfliktsituationen zum Einsatz gelangen. Der Rat hat diese Frage im Hinblick auf Personen behandelt, die im Zusammenhang mit einem Mandat des Sicherheitsrats zum Einsatz gelangen.

Der Sicherheitsrat spricht dem Generalsekretär seine Anerkennung dafür aus, die Aufmerksamkeit auf dieses Problem gelenkt zu haben, insbesondere auch auf den übermäßigen Anstieg der Zahl der Todesopfer unter den Streitkräften und unter dem Personal der Vereinten Nationen sowie der gegen diesen Personenkreis gerichteten Gewalttätigkeiten. Der Rat teilt die Besorgnisse des Generalsekretärs in jeder Hinsicht.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß er sich in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit immer häufiger vor die Notwendigkeit gestellt sieht, Streitkräfte und Personal der Vereinten Nationen in echten Gefahrensituationen zum Einsatz zu bringen. Der Rat würdigt zutiefst den Mut und die Einsatzfreude dieser engagierten Menschen, die bereit sind, sich erheblichen Gefahren auszusetzen, um die Mandate der Vereinten Nationen zu erfüllen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß es in einer Reihe von Fällen notwendig wurde, gegen Streitkräfte und Personal der Vereinten Nationen gerichtete Vorkommnisse zu verurteilen. Er mißbilligt die Tatsache, daß es trotz seiner wiederholten Aufrufe auch weiterhin zu Vorkommnissen kommt, die von Gewalt geprägt sind.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Begehung oder Androhung von Angriffen und anderen Gewalthandlungen gegen Streitkräfte und Personal der Vereinten Nationen einschließlich der Behinderung oder Inhaftnahme von Personen völlig inakzeptabel ist und es erforderlich machen kann, daß der Rat weitere Maßnahmen ergreift, um die Sicherheit dieser Streitkräfte und dieses Personals zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat verlangt erneut, daß die Staaten und anderen an verschiedenen Konflikten Beteiligten nach Kräften alles tun, um die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten. Er verlangt ferner, daß die Staaten rasch und wirksam handeln, um alle diejenigen, die für Angriffe und sonstige Gewalthandlungen gegen diese Streitkräfte und dieses Personal verantwortlich sind, abzuschrecken, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den besonderen Schwierigkeiten und Gefahren, die entstehen können, wenn Streitkräfte und Personal der Vereinten Nationen in Situationen zum Einsatz gelangen, in denen der betreffende Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten nicht in der Lage sind, ihre Hoheitsgewalt auszuüben, um die Sicherheit dieser Streitkräfte und dieses Personals zu gewährleisten, beziehungsweise in denen ein Staat nicht bereit ist, seinen diesbezüglichen Verantwortlichkeiten nachzukommen. In einem solchen Fall kann der Rat den besonderen Umständen angemessene Maßnahmen in Erwägung ziehen, um sicherzustellen, daß die Personen, die für Angriffe und sonstige Gewalthandlungen gegen die Streitkräfte und das Personal der Vereinten Nationen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich über die derzeitigen Vorkehrungen für den Schutz der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen und über die Hinlänglichkeit dieser Vorkehrungen Bericht zu erstatten und dabei unter anderem die einschlägigen multilateralen Vertragswerke und die Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern über den Status der Streitkräfte sowie etwaige Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und Empfehlungen vorzulegen, die seines Erachtens dazu angetan sind, die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen zu erhöhen.

Der Sicherheitsrat wird die Angelegenheit unter Berücksichtigung des Berichts des Ge-

neralsekretärs und der in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen, so insbesondere auch im Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen nach Resolution 2006(XIX) der Generalversammlung, geleisteten Arbeit weiter behandeln. Der Rat erkennt in diesem Zusammenhang an, daß alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen konzertierte Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen ergreifen müssen.

Der Sicherheitsrat beabsichtigt, seine Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel 'Agenda für den Frieden' fortzusetzen, wie aus der Erklärung des Präsidenten vom 29. Oktober 1992 (S/24728) hervorgeht. «

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. April 1993 (UN-Dok. S/25696)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3207. Sitzung am 30. April 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes 'Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung' durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»In Fortsetzung seiner Prüfung des Berichts des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden' (S/24111) hat der Sicherheitsrat im Monat April 1993 den Gegenstand der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit geprüft und hervorgehoben, daß es gilt, eine solide Basis für den Frieden in allen Ländern und Regionen der Welt zu schaffen.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Ansicht, daß die Vereinten Nationen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit ihre Ziele im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit und Entwicklung mit demselben Verantwortungsgefühl und derselben Dringlichkeit betrachten sollen wie ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Politik und der Sicherheit.

Der Sicherheitsrat betont, daß er bei der Prüfung der Frage der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit die Bedeutung und die Dringlichkeit der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit hervorheben möchte, unbeschadet der anerkannten Schwerpunkte der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet, wie sie von den zuständigen Organen festgelegt worden sind.

Der Sicherheitsrat nahm Kenntnis von der Bemerkung des Generalsekretärs, daß friedensschaffende und friedenssichernde Einsätze, um wirklich erfolgreich zu sein, »auch umfassende Anstrengungen zur Ermittlung und Förderung von Strukturen beinhalten müssen, die geeignet sind, den Frieden zu konsolidieren und bei den Menschen ein Gefühl des Vertrauens und Wohlbefindens zu fördern.« Der Rat war sich darin einig, daß zusätzlich zu den vom Generalsekretär in Ziffer 55 seines Berichts 'Agenda für den Frieden' erwähnten konkreten Maßnahmen auch – soweit angebracht und im Rahmen umfassender Regelungen von Konfliktsituationen – Aktivitäten wie die Entwaffnung und Demobilisierung der kriegführenden Kräfte und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft, Wahlhilfe,

die Wiederherstellung der nationalen Sicherheit durch die Aufstellung nationaler Streitkräfte und einer nationalen Polizei sowie die Minenräumung die einzelstaatlichen politischen Strukturen festigen, die institutionellen und verwaltungstechnischen Fähigkeiten stärken und wichtig sind, um eine solide Grundlage für einen bestandfähigen Frieden wiederherzustellen.

Der Sicherheitsrat ist sich ferner einig, daß im Gefolge eines internationalen Konflikts die Friedenskonsolidierung unter anderem auch Maßnahmen und Kooperationsprojekte beinhalten kann, die zwei oder mehrere Länder in allseitig nutzbringenden Vorhaben zusammenbringen, die nicht nur zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung beitragen, sondern auch das für den Frieden so grundlegende gegenseitige Verständnis und Vertrauen stärken.

In Wahrnehmung seiner Aufgaben in bezug auf die Verhütung von Friedensbrüchen und bei der Konfliktlösung ermutigt der Sicherheitsrat zu einem koordinierten Vorgehen seitens anderer Bereiche des Systems der Vereinten Nationen, um die eigentlichen Ursachen für die Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit zu beseitigen. Der Rat ist davon überzeugt, daß die Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei der Entwicklung und Durchführung ihrer Programme nie das Ziel aus den Augen verlieren dürfen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen, wie in Artikel 1 der Charta vorgesehen.

Der Sicherheitsrat anerkennt, daß die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Kontext der allgemeinen Bemühungen, die Grundlagen für den Frieden zu schaffen, auch angemessener finanzieller Ressourcen bedarf, um wirksam zu sein. Der Rat anerkennt daher, daß es wichtig ist, daß die Mitgliedstaaten und die mit Finanzfragen befaßten und anderen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen alle denkbaren Anstrengungen unternehmen, um in Konfliktfolgezeiten angemessene Finanzmittel für konkrete Projekte, wie die frühestmögliche Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten, zur Verfügung zu haben.

Der Sicherheitsrat als das mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ausgestattete Organ anerkennt vorbehaltlos, wie in Ziffer 59 der 'Agenda für den Frieden' ausgeführt, daß der soziale Frieden ebenso wichtig ist wie der soziale oder der politische Frieden, und unterstützt die Ansicht des Generalsekretärs, daß Bedarf besteht an einer neuen Art technischer Hilfe, deren Zweck in dieser Ziffer beschrieben wird.

Der Sicherheitsrat beabsichtigt, seine Prüfung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel 'Agenda für den Frieden', wie in der Erklärung des Präsidenten vom 29. Oktober 1992 (S/24728) vorgesehen, fortzusetzen. «

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. Mai 1993 (UN-Dok. S/25859)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3225. Sitzung am 28. Mai 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes 'Agenda für den Frieden: vorbeugende Diplomatie,

Friedensschaffung und Friedenssicherung durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Im Einklang mit seiner Erklärung vom 29. Oktober 1992 (S/24728) hielt der Sicherheitsrat eine Sondersitzung ab, die dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel »Agenda für den Frieden« (S/24111) gewidmet war. Diese Sitzung schloß die laufende Prüfungsphase dieses Berichts durch den Rat ab. Bei dieser Gelegenheit möchte der Rat dem Generalsekretär erneut seinen Dank für diesen Bericht aussprechen.

Der Sicherheitsrat empfiehlt, daß alle Staaten die Beteiligung an der internationalen Friedenssicherung und deren Förderung zu einem Bestandteil ihrer Außenpolitik und ihrer nationalen Sicherheitspolitik machen. Er ist der Auffassung, daß die Friedensoperationen der Vereinten Nationen nach den folgenden operativen Grundsätzen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden sollen: Vorliegen eines klaren politischen Ziels mit einem genau umrissenen Mandat, das in regelmäßigen Abständen überprüft wird und dessen Inhalt und Dauer nur durch den Rat selbst geändert werden können; Zustimmung der Regierung und gegebenenfalls der betroffenen Parteien, außer in Ausnahmefällen; Unterstützung eines politischen Prozesses oder der friedlichen Regelung der Streitigkeit; Unparteilichkeit bei der Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats; Bereitschaft des Sicherheitsrats, gegen Parteien, die sich nicht an seine Beschlüsse halten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen; Recht des Sicherheitsrats, den Einsatz aller erforderlichen Mittel zu genehmigen, damit die Truppen der Vereinten Nationen ihren Auftrag ausführen können, sowie das natürliche Recht der Truppen der Vereinten Nationen, entsprechende Maßnahmen zur Selbstverteidigung zu ergreifen. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Sicherheitsrat die Wichtigkeit der vollen Kooperation aller betroffenen Parteien bei der Erfüllung des Mandats der Friedenseinsätze und der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats und betont, daß die Friedensoperationen kein Ersatz für eine politische Regelung sein sollen und man auch nicht erwarten sollte, daß sie ewig dauern.

Der Sicherheitsrat hat die in der »Agenda für den Frieden« enthaltenen Empfehlungen des Generalsekretärs eingehend geprüft. Er würdigt die wertvollen Beiträge des Sonderausschusses für Friedensoperationen und anderer zuständiger Gremien der Generalversammlung. Diese Erörterungen und Beratungen erleichtern die klarere Formulierung der gemeinsamen Prioritäten der Mitgliedstaaten. Im Zusammenhang mit dem raschen Anwachsen der Zahl der Friedensoperationen und den neuen Ansätzen, die dabei verfolgt werden, lobt der Sicherheitsrat die ersten Maßnahmen des Generalsekretärs, die Kapazität der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu verstärken. Er ist der Ansicht, daß es gilt, kühne neue Schritte zu unternehmen, und bittet alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen mitzuteilen, sowie den Generalsekretär, bis September 1993 einen an alle Mitglieder der Vereinten Nationen gerichteten weiteren Bericht vorzulegen, der konkrete neue Vorschläge zur weiteren Stärkung dieser Kapazität enthält, namentlich in bezug auf:

– die Stärkung und Konsolidierung der mit

Friedenssicherungs- und militärischen Aufgaben befaßten Einheiten des Sekretariats, einschließlich der Schaffung eines Direktors für Planung und laufende Einsätze, das dem Untergeneralsekretär für Friedensoperationen untersteht, um die Planung zu erleichtern und die Koordinierung zu verbessern;

- die Notifizierung seitens der Mitgliedstaaten, welche konkreten Truppen oder Fähigkeiten sie mit Zustimmung ihrer nationalen Behörden den Vereinten Nationen von Fall zu Fall für das gesamte Spektrum der Friedensoperationen und humanitären Einsätze zur Verfügung stellen könnten; in diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Bemühungen des Generalsekretärs, den Grad der Bereitschaft und Verfügbarkeit der Truppen oder Fähigkeiten der Mitgliedstaaten für Friedenseinsätze festzustellen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, diese Bemühungen zu fördern;
- die Durchführbarkeit der Unterhaltung eines begrenzten erneuerbaren Reservebestands an häufig gebrauchten Ausrüstungsgegenständen für Friedensoperationen oder humanitäre Einsätze;
- Elemente zur Aufnahme in nationale Militär- oder Polizeiausbildungsprogramme für Friedenseinsätze, um das Personal auf eine Friedenssicherungsrolle im Dienste der Vereinten Nationen vorzubereiten, einschließlich von Vorschlägen hinsichtlich der Durchführbarkeit der Abhaltung multinationaler Friedenssicherungsübungen;
- die Verbesserung der Standardverfahren, um die Truppen in die Lage zu versetzen, effizienter zusammenzuarbeiten;
- die Verstärkung der nichtmilitärischen Anteile bei Friedensoperationen.

Angeichts der steigenden Kosten und der Komplexität der Friedensoperationen ersucht der Sicherheitsrat außerdem den Generalsekretär, in seinem Bericht auch auf Maßnahmen einzugehen, die darauf abzielen, eine festere und bestandfähigere finanzielle Basis für diese Einsätze zu schaffen, und dabei, wo angebracht, den Volcker-Ogata-Bericht zu berücksichtigen und auf die erforderlichen finanziellen und verwaltungstechnischen Reformen, die Diversifizierung der Finanzierung sowie auf die Notwendigkeit einzugehen, ausreichende Mittel für die Friedensoperationen und größte Transparenz und Rechenschaftspflicht in bezug auf die Verwendung der Mittel sicherzustellen. In diesem Zusammenhang verweist der Rat darauf, daß im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung die Finanzierung der Friedensoperationen die gemeinsame Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten ist. Er appelliert an alle Mitgliedstaaten, ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich zu entrichten, und ermutigt diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, freiwillige Beiträge zu leisten.

Der Sicherheitsrat bringt seine Dankbarkeit den Soldaten und Zivilpersonen gegenüber zum Ausdruck, die in Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen dienen oder gedient haben. Er zollt dem Mut der Angehörigen zahlreicher Staaten Anerkennung, die in Ausübung ihres Dienstes für die Vereinten Nationen ihr Leben ließen oder verwundet wurden. Er verurteilt außerdem nachdrücklich die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und bekundet seine Entschlossenheit, energischere Anstrengungen zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals

der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung seines Auftrags zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat stellt im Einklang mit Kapitel VI der Charta fest, daß es notwendig ist, das Potential der Vereinten Nationen für die vorbeugende Diplomatie zu stärken. Er begrüßt die Resolution 47/120 der Generalversammlung. Er stellt mit Genugtuung den vermehrten Rückgriff auf Ermittlungsmissionen fest. Er bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär detaillierte sachdienliche Informationen über Spannungssituationen und potentielle Krisen zu liefern. Er bittet den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu prüfen, um die Kapazität des Sekretariats zur Beschaffung und Analyse von Informationen zu stärken. Der Sicherheitsrat anerkennt die Bedeutung der neuen Ansätze zur Konfliktverhütung und befürwortet je nach Fall vorbeugende Einsätze in Gebieten, in denen Instabilität und potentielle Krisen herrschen, deren Andauern die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die enge Beziehung, die in vielen Fällen zwischen humanitärer Hilfe und Friedenseinsätzen bestehen kann, und anerkennt in höchstem Maße die jüngsten Anstrengungen des Generalsekretärs zur weiteren Verbesserung der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen Behörden und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen. Er wiederholt in diesem Zusammenhang sein Anliegen, daß dem humanitären Personal ungehinderter Zugang zu der notleidenden Bevölkerung gewährt wird.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, welche Bedeutung er der Rolle der regionalen Abmachungen und Organisationen und der Koordinierung ihrer Anstrengungen mit jenen der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beimißt. Der Rat begrüßt die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden, mit den Vereinten Nationen und anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, indem sie ihre spezifischen Ressourcen und Fähigkeiten für die Zwecke der Friedenssicherung zur Verfügung stellen. Der Sicherheitsrat, im Rahmen von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen handelnd, appelliert an die regionalen Organisationen und Abmachungen, Mittel und Wege zur Verstärkung ihres Beitrags zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu prüfen. Der Sicherheitsrat bekundet seinerseits die Bereitschaft, im Rahmen regionaler Organisationen und Abmachungen und im Einklang mit Kapitel VIII der Charta unternommene Friedenssicherungsanstrengungen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände, zu unterstützen und zu erleichtern. Der Sicherheitsrat sieht dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen mit Interesse entgegen.

Der Sicherheitsrat weist auf die wachsende Bedeutung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit hin. Der Rat ist davon überzeugt, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Friedenskonsolidierung untrennbar mit der Friedenserhaltung verbunden ist.

Der Sicherheitsrat betont den Wert der Treffen des Sicherheitsrats auf hoher Ebene und verleiht seiner Absicht Ausdruck, in naher Zukunft ein solches Treffen zum Thema der Friedenssicherung einzuberufen.«

Berg-Karabach

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6. April 1993 [UN-Dok. S/25539]

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3194. Sitzung am 6. April 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in bezug auf Berg-Karabach« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat gibt seiner ernsthaften Besorgnis Ausdruck über die Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Republik Armenien und der Republik Aserbaidschan und über die Eskalation der feindseligen Handlungen im Berg-Karabach-Konflikt, insbesondere über die Invasion örtlicher armenischer Streitkräfte im Bezirk Kelbadschar der Republik Aserbaidschan. Der Rat verlangt die sofortige Einstellung aller dieser Feindseligkeiten, die den Frieden und die Sicherheit der Region gefährden, sowie den Rückzug dieser Streitkräfte.

In diesem Zusammenhang bekundet der Sicherheitsrat unter Bestätigung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region und der Unverletzlichkeit ihrer Grenzen seine Unterstützung für den KSZE-Friedensprozeß. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß der kürzlich von der Minsker Gruppe erzielten vorläufigen Vereinbarung rasch Vereinbarungen über eine Feuereinstellung, ein Zeitplan für die Dislozierung der Beobachter, ein Entwurf einer politischen Erklärung und die möglichst baldige Einberufung der Konferenz von Minsk folgen werden.

Der Sicherheitsrat bittet die Beteiligten nachdrücklich, alles zu tun, um den KSZE-Friedensprozeß voranzubringen, und alles zu unterlassen, was einer friedlichen Lösung des Problems hinderlich ist.

Außerdem fordert der Rat, daß internationale humanitäre Hilfsmaßnahmen ungehinderten Zugang zu der Region und insbesondere zu allen von dem Konflikt betroffenen Gebieten erhalten, damit das Leid der Zivilbevölkerung gemildert wird.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der KSZE je nach Bedarf die Tatsachen zu ermitteln und dem Rat umgehend einen Bericht vorzulegen, der eine Beurteilung der Lage auf dem Boden enthält. Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Situation in bezug auf Berg-Karabach. – Resolution 822(1993) vom 30. April 1993

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1993 (S/25199) und vom 6. April 1993 (S/25539) betreffend den Berg-Karabach-Konflikt,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs, datiert vom 14. April 1993 (S/25600),
- mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Republik Armenien und der Aserbaidschanischen Republik,

- höchst beunruhigt angesichts der Eskalation der bewaffneten Feindseligkeiten und insbesondere der jüngsten Invasion des Bezirks Kelbadschar der Aserbaidschanischen Republik durch örtliche armenische Streitkräfte,
- besorgt darüber, daß diese Situation den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet,
- mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen und die humanitäre Notstandssituation in der Region, insbesondere im Bezirk Kelbadschar,
- unter Bekräftigung der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region,
- sowie unter Bekräftigung der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen und der Unzulässigkeit der Anwendung von Gewalt zum Gebietserwerb,
- mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für den Friedensprozeß, der zur Zeit im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa stattfindet, und zutiefst besorgt über die störenden Auswirkungen, welche die Eskalation der bewaffneten Feindseligkeiten auf diesen Prozeß haben kann,

1. verlangt die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten und feindseligen Handlungen, mit dem Ziel, eine dauerhafte Waffenruhe herzustellen, sowie den sofortigen Abzug aller Besatzungskräfte aus dem Bezirk Kelbadschar und aus anderen in jüngster Zeit besetzten Gebieten Aserbaidschans;
2. bittet die beteiligten Parteien nachdrücklich, die Verhandlungen zur Beilegung des Konflikts im Rahmen des Friedensprozesses der Minsker Gruppe der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sofort wiederaufzunehmen und alles zu unterlassen, was einer friedlichen Lösung des Problems hinderlich ist;
3. fordert, daß die internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen ungehinderten Zugang zu der Region, insbesondere zu allen von dem Konflikt betroffenen Gebieten, erhalten, damit das Leid der Zivilbevölkerung gemildert wird, und erklärt erneut, daß alle Parteien verpflichtet sind, die Grundsätze und Normen des humanitären Völkerrechts einzuhalten;
4. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie dem Vorsitzenden der Minsker Gruppe der Konferenz die Lage in der Region, insbesondere im aserbaidschanischen Bezirk Kelbadschar, zu beurteilen und dem Rat einen weiteren Bericht vorzulegen;
5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationale Sicherheit

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat. – Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992

Die Generalversammlung,

- in Anbetracht der immer wichtigeren Rol-

le, die dem Sicherheitsrat bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt,

- sowie in Anbetracht der veränderten internationalen Lage und der beträchtlich angestiegenen Mitgliederzahl der Vereinten Nationen, die inzwischen bei einhundertneunundsiebzig steht,
 - tätig werdend in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,
 - in Bekräftigung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit aller Mitglieder der Vereinten Nationen,
 - eingedenk des Artikels 23 der Charta der Vereinten Nationen,
 - in Erkenntnis der Notwendigkeit, den Prozeß der Neubelebung und Neugliederung bestimmter Organe der Vereinten Nationen fortzusetzen,
 - unter Hinweis auf die auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu diesem Thema abgegebenen Erklärungen und die Erklärung zu demselben Thema, die in den Schlußdokumenten der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder enthalten ist,
1. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu bitten, bis spätestens 30. Juni 1993 schriftliche Stellungnahmen zu einer möglichen Überprüfung der Zusammensetzung des Sicherheitsrats vorzulegen;
 2. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht mit den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu diesem Thema zur Prüfung vorzulegen;
 3. beschließt die Aufnahme des Punktes »Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat« in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. – Resolution 805(1993) vom 4. Februar 1993

Der Sicherheitsrat,

- mit Bedauern Kenntnis nehmend vom Tod des Richters Manfred Lachs am 14. Januar 1993,
- ferner zur Kenntnis nehmend, daß damit für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei geworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,
- in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,
- > beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 10. Mai 1993 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erklärung mehrerer Gebiete Bosnien-Herzegowinas zu Sicherheitszonen. – Resolution 824 (1993) vom 6. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen,
- sowie in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,
- nach Behandlung des Berichts der mit der Resolution 819(1993) genehmigten Mission des Sicherheitsrats in die Republik Bosnien und Herzegowina (S/25700) und insbesondere deren Empfehlungen, das Konzept der Sicherheitszonen auch auf andere schutzbedürftige Städte auszudehnen,
- erneut bekräftigend, daß er alle Vorstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die ethnische Säuberung und alle darauf hinauslaufenden Praktiken, sowie die Verweigerung oder Behinderung des Zugangs von Zivilpersonen zu humanitärer Hilfe und humanitären Diensten wie ärztlicher Betreuung und grundlegenden Versorgungseinrichtungen verurteilt,
- unter Berücksichtigung der dringenden Sicherheits- und humanitären Bedürfnisse mehrerer Städte in der Republik Bosnien und Herzegowina, die noch verschärft werden durch den ständigen Zustrom von zahlreichen Vertriebenen, darunter insbesondere auch Kranke und Verwundete,
- sowie unter Berücksichtigung des formellen Antrags der Republik Bosnien und Herzegowina (S/25718),
- zutiefst besorgt über das Andauern der bewaffneten Feindseligkeiten, die von paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben gegen mehrere Städte in der Republik Bosnien und Herzegowina verübt werden, und entschlossen, im ganzen Land Frieden und Stabilität zu gewährleisten, und sofort in den Städten Sarajevo, Tuzla, Zepa, Gorazde, Bihac sowie Srebrenica,
- in der Überzeugung, daß die drohenden Städte und die umliegenden Gebiete als Sicherheitszonen zu betrachten sind, die frei sind von bewaffneten Angriffen und allen anderen feindseligen Handlungen, die das Wohl und die Sicherheit ihrer Bewohner gefährden,
- in diesem Kontext im Bewußtsein der Einzigartigkeit der Stadt Sarajevo, die als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen veranschaulicht, daß das Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen der Republik Bosnien und Herzegowina und Beziehungen zwischen ihnen möglich sind, sowie der Notwendigkeit, diese Einzigartigkeit zu bewahren und jede weitere Zerstörung zu verhindern,
- erklärend, daß nichts in dieser Resolution so ausgelegt werden darf, als widerspreche es dem Geist oder dem Buchstaben des Friedensplans für die Republik Bosnien und Herzegowina oder weiche in irgendeiner Weise davon ab,
- in der Überzeugung, daß es zur baldigen Umsetzung des Friedensplans beitragen wird, daß die oben erwähnten Städte als Sicherheitszonen gelten,

- sowie in der Überzeugung, daß je nach Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit aller solchen Sicherheitszonen zu gewährleisten,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 815(1993) betreffend das Mandat der UNPROFOR und in diesem Kontext tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. begrüßt den Bericht der Mission des Sicherheitsrats nach Resolution 819(1993) und insbesondere deren Empfehlungen betreffend die Sicherheitszonen;
2. verlangt, daß jede gewaltsame Aneignung von Hoheitsgebiet sofort eingestellt wird;
3. erklärt, daß die Hauptstadt der Republik Bosnien und Herzegowina, Sarajevo, und andere gefährdete Zonen, insbesondere die Städte Tuzla, Zepa, Gorazde, Bihac sowie Srebrenica, und die umliegenden Gebiete von allen Beteiligten als Sicherheitszonen betrachtet werden und von bewaffneten Angriffen und jeder anderen feindseligen Handlung frei sein sollen;
4. erklärt ferner, daß in diesen Sicherheitszonen folgendes befolgt werden soll:
 - a) die sofortige Einstellung der bewaffneten Angriffe und jeder anderen feindseligen Handlung gegen diese Sicherheitszonen und der Abzug aller militärischen oder paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben aus diesen Städten auf eine Entfernung, aus der sie keine Gefahr mehr für deren Sicherheit und die Sicherheit ihrer Bewohner darstellen, was von Militärbeobachtern der Vereinten Nationen zu überwachen ist;
 - b) seitens aller Parteien die volle Achtung der Rechte der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) und der internationalen humanitären Organisationen auf freien und ungehinderten Zugang zu allen Sicherheitszonen in der Republik Bosnien und Herzegowina und die volle Achtung der Sicherheit des an diesen Einsätzen beteiligten Personals;
5. verlangt zu diesem Zweck, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in vollem Umfang mit der UNPROFOR zusammenarbeiten und alles Erforderliche tun, um diese Sicherheitszonen zu achten;
6. ersucht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung der humanitären Situation in den Sicherheitszonen zu ergreifen, und genehmigt zu diesem Zweck die Verstärkung der UNPROFOR durch weitere 50 Militärbeobachter der Vereinten Nationen, zusammen mit der entsprechenden Ausrüstung und logistischen Unterstützung; und verlangt in diesem Zusammenhang außerdem, daß alle Parteien und alle anderen Beteiligten mit der UNPROFOR in vollem Umfang und umgehend zusammenarbeiten;
7. erklärt, daß er in dem Fall, daß eine der Parteien dieser Resolution nicht Folge leisten sollte, bereit ist, sofort die Verabschiedung aller zusätzlichen Maßnahmen zu erwägen, die zu ihrer vollständigen Durchführung notwendig sind, so auch, um die Achtung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
8. erklärt außerdem, daß die auf Grund dieser Resolution getroffenen Regelungen so

lange in Kraft bleiben, bis die Bestimmungen betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten, die Trennung der Truppen und die Überwachung der schweren Waffen, wie dies in dem Friedensplan für die Republik Bosnien und Herzegowina vorgesehen ist, durchgeführt sind;

9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. Mai 1993 (UN-Dok. S/25746)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3210. Sitzung am 10. Mai 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine Erklärung vom 21. April 1993 (S/25646) betreffend die Greuelthaten und Tötungen in den Gebieten nördlich und westlich von Sarajevo und verleiht seiner ernsthaften Besorgnis Ausdruck über die großangelegte neue Militäroffensive, die von paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten in den Gebieten von Mostar, Jablanica und Dreznica eingeleitet wurde.

Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck diese von paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten eingeleitete großangelegte Militäroffensive, die mit der Unterzeichnung des Friedensplans für die Republik Bosnien und Herzegowina durch die Partei der bosnischen Kroaten völlig unvereinbar ist. Der Rat verlangt, daß die Angriffe auf die Gebiete von Mostar, Jablanica und Dreznica ab sofort eingestellt werden, daß die paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten sich sofort aus dem Gebiet zurückziehen und daß sich alle Parteien genauestens an ihre früher eingegangenen Verpflichtungen sowie an die heute zwischen der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und der Partei der bosnischen Kroaten vereinbarte Feuereinstellung halten.

Der Sicherheitsrat verleiht außerdem seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß das UNPROFOR-Bataillon in dem Gebiet unter Beschuß gezwungen war, auf Grund dieser jüngsten Offensive eine Verlegung durchzuführen, und verurteilt die Weigerung der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten, die Präsenz von Militärbeobachtern der Vereinten Nationen, insbesondere in der Stadt Mostar, zuzulassen.

Der Sicherheitsrat verlangt abermals, daß dem UNPROFOR-Personal ungehinderter Zugang in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina gewährt wird, und verlangt in diesem besonderen Fall, daß die paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten die Sicherheit der UNPROFOR sowie des gesamten Personals der Vereinten Nationen in den Gebieten von Mostar, Jablanica und Dreznica gewährleisten. In diesem Zusammenhang verleiht der Rat seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die zunehmend feindselige Haltung der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten gegenüber dem UNPROFOR-Personal.

Der Sicherheitsrat fordert die Republik Kroatien auf, gemäß ihren Verpflichtungen aus der Zagreber Vereinbarung vom 25. April 1993 (S/25659) ihren ganzen Einfluß auf die Führung und die paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten geltend zu machen, damit diese ihre Angriffe, insbesondere in den Gebieten von Mostar, Jablanica und Dreznica, sofort einstellen. Er fordert die Republik Kroatien ferner auf, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aus der Resolution 752 des Sicherheitsrats zu halten, das heißt insbesondere allen Formen der Einmischung ein Ende zu setzen und die territoriale Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina zu achten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt erneut die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina und die Unannehmbarkeit der gewaltsamen Gebietsaneignung und der Praxis der ethnischen Säuberung.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt und ist bereit, weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, daß alle Parteien und sonstigen Beteiligten ihren Verpflichtungen nachkommen und die einschlägigen Beschlüsse des Rates voll achten.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Schaffung eines internationalen Strafgerichts zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien. – Resolution 827(1993) vom 25. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/25704 mit Add.1) gemäß Ziffer 2 der Resolution 808(1993),
- mit dem erneuten Ausdruck seiner großen Beunruhigung über die fortgesetzten Berichte über weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina, so auch über Berichte über massenhafte Tötungen, die massive, organisierte und systematische Internierung und Vergewaltigung von Frauen, und über die Fortsetzung der Praxis der ethnischen Säuberung, namentlich auch mit dem Ziel, Gebiet zu erwerben beziehungsweise zu halten,
- feststellend, daß diese Situation auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, diesen Verbrechen ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Personen, die dafür verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen,
- überzeugt, daß unter den besonderen Umständen im ehemaligen Jugoslawien die Schaffung eines internationalen Gerichts als eine Ad-hoc-Maßnahme des Rates und die Verfolgung der Personen, die für die schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, die Verwirklichung dieses Ziels gestatten und zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen würde,

- die Auffassung vertretend, daß die Schaffung eines internationalen Gerichts und die Verfolgung der Personen, die für die genannten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, dazu beitragen wird sicherzustellen, daß diesen Verstößen Einhalt geboten und wirksame Abhilfe geschaffen wird,
- in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien betreffend die Schaffung eines solchen Gerichts (S/25221),
- in dieser Hinsicht in Bekräftigung seines Beschlusses in Resolution 808(1993) betreffend die Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,
- die Auffassung vertretend, daß die Sachverständigenkommission gemäß Resolution 780(1992), wie in ihrem Zwischenbericht (S/25274) vorgeschlagen, bis zur Ernennung des Leiters der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts auch weiterhin dringlich Informationen im Zusammenhang mit nachgewiesenen schweren Verletzungen der Genfer Abkommen und anderen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sammeln soll,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs;
2. beschließt hiermit, ein internationales Gericht zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck, die Personen zu verfolgen, die für die zwischen dem 1. Januar 1991 und einem vom Sicherheitsrat nach der Wiederherstellung des Friedens festzusetzenden Zeitpunkt im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, und zu diesem Zweck das Statut des Internationalen Gerichts in der Anlage zu dem vorgenannten Bericht zu verabschieden;
3. ersucht den Generalsekretär, den Richtern des Internationalen Gerichts nach ihrer Wahl etwaige von den Staaten eingegangene Anregungen betreffend die Verfahrensordnung und die Beweisregeln vorzulegen, die in Artikel 15 des Statuts des Internationalen Gerichts gefordert werden;
4. beschließt, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht und seinen Organen im Einklang mit dieser Resolution und dem Statut des Internationalen Gerichts voll zusammenarbeiten werden und daß somit alle Staaten alle Maßnahmen ergreifen werden, die nach ihrem innerstaatlichen Recht notwendig sind, um den Bestimmungen dieser Resolution und des Statuts nachzukommen, so auch der Verpflichtung der Staaten, Hilfeersuchen zu entsprechen oder Verfügungen Folge zu leisten, die eine Kammer erster Instanz nach Artikel 29 des Statuts erläßt;
5. bittet nachdrücklich die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dem Internationalen Gericht Beiträge in Form von Geld- und Sachmitteln und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und ihm namentlich auch Sachverständige anzubieten;

6. beschließt, daß die Entscheidung über den Sitz des Internationalen Gerichts vom Abschluß entsprechender, für den Rat annehmbarer Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und den Niederlanden abhängt und daß das Internationale Gericht auch anderswo tagen kann, wenn es dies für die effiziente Ausübung seiner Tätigkeit für notwendig hält;
7. beschließt außerdem, daß das Internationale Gericht seine Tätigkeit unbeschadet des Rechts der Opfer wahrnimmt, sich durch geeignete Mittel um eine Entschädigung für die auf Grund der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht erlittenen Schäden zu bemühen;
8. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution dringend durchzuführen und insbesondere alle praktischen Vorkehrungen zu treffen, damit das Internationale Gericht seine Tätigkeit so bald wie möglich wirksam ausüben kann, und dem Rat in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erweiterung des Mandats der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) und Maßnahmen zum Schutz der Sicherheitszonen in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 836(1993) vom 4. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- insbesondere in Bekräftigung seiner Resolutionen 819(1993) vom 16. April 1993 und 824(1993) vom 6. Mai 1993, in denen verlangt wurde, daß bestimmte Städte und deren umliegende Gebiete in der Republik Bosnien und Herzegowina als Sicherheitszonen behandelt werden,
- in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina sowie der diesbezüglichen Verantwortung des Sicherheitsrats,
- unter Verurteilung der militärischen Angriffe und der Handlungen, welche die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina mißachten, die als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen die in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Rechte genießt,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner allerhöchsten Beunruhigung über die ernste und unannehmbar Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina als Folge der schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,
- nochmals bekräftigend, daß jede Aneignung von Hoheitsgebiet durch Gewalt und jedwede Praxis der ethnischen Säuberung rechtswidrig ist und unter keinen Umständen hingenommen werden kann,
- mit Anerkennung für die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und die Partei der bosnischen Kroaten für ihre

- Unterzeichnung des Vance-Owen-Plans, ernsthaft besorgt über die hartnäckige Weigerung der Partei der bosnischen Serben, den Vance-Owen-Plan zu akzeptieren, und mit der Aufforderung an diese Partei, den Friedensplan für die Republik Bosnien und Herzegowina in seiner Gesamtheit zu akzeptieren,
- zutiefst besorgt über das Andauern der bewaffneten Feindseligkeiten in dem Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, die dem Friedensplan völlig zuwiderlaufen,
- zutiefst beunruhigt über die dadurch verursachte Not der Zivilbevölkerung im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere in Sarajevo, Bihac, Srebrenica, Gorazde, Tuzla und Zepa,
- unter Verurteilung der Behinderung der humanitären Hilfe, hauptsächlich durch die Partei der bosnischen Serben,
- entschlossen, den Schutz der Zivilbevölkerung in den Sicherheitszonen zu gewährleisten und eine dauerhafte politische Lösung zu fördern,
- in Bestätigung des Verbots von militärischen Flügen im Luftraum der Republik Bosnien und Herzegowina, das mit den Resolutionen 781(1992) vom 9. Oktober 1992, 786(1992) vom 10. November 1992 und 816(1993) vom 31. März 1993 erlassen wurde,
- erklärend, daß das Konzept der Sicherheitszonen in der Republik Bosnien und Herzegowina, wie in den Resolutionen 819(1993) und 824(1993) enthalten, als Antwort auf eine Notsituation beschlossen wurde, und feststellend, daß das von Frankreich in Dokument S/25800 sowie von anderen vorgeschlagene Konzept einen wertvollen Beitrag leisten könnte und keineswegs als Selbstzweck angesehen werden sollte, sondern als Teil des Vance-Owen-Prozesses und als ein erster Schritt auf dem Weg zu einer gerechten und dauerhaften politischen Lösung,
- in der Überzeugung, daß es zur baldigen Verwirklichung dieses Ziels beitragen wird, wenn die genannten Städte und umliegenden Gebiete als Sicherheitszonen gelten,
- betonend, daß die dauerhafte Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina auf den folgenden Grundsätzen beruhen muß: sofortige und vollständige Einstellung der Feindseligkeiten; Rückzug aus den unter Anwendung von Gewalt und durch ethnische Säuberung angeeigneten Gebieten; Rückgängigmachung der Folgen der ethnischen Säuberung; und Anerkennung des Rechts aller Flüchtlinge auf Rückkehr an ihre Heimstätten, sowie Achtung vor der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,
- sowie Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die von der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina geleistet wird, und feststellend, wie wichtig es ist, daß diese Arbeit fortgesetzt wird,
- feststellend, daß die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verlangt, daß alle seine einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt und sofort durchgeführt werden;
2. befürwortet den in Dokument S/25479 enthaltenen Friedensplan für die Republik Bosnien und Herzegowina;
3. erklärt erneut, daß der Erwerb von Hoheitsgebiet unter Anwendung von Gewalt nicht hingenommen werden kann und daß die volle Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina wiederhergestellt werden müssen;
4. beschließt, die uneingeschränkte Achtung der in Resolution 824(1993) genannten Sicherheitszonen zu gewährleisten;
5. beschließt, zu diesem Zweck das Mandat der UNPROFOR zu erweitern, um sie in den in Resolution 824(1993) genannten Sicherheitszonen in die Lage zu versetzen, von Angriffen auf diese Sicherheitszonen abzuschrecken, die Waffenruhe zu überwachen, den Abzug der militärischen oder paramilitärischen Einheiten mit Ausnahme von Einheiten der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina zu fördern und einige Schlüsselstellungen auf dem Boden zu besetzen, zusätzlich zu ihrer Mitwirkung an der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Bevölkerung, wie in Resolution 776(1992) vom 14. September 1992 vorgesehen;
6. erklärt, daß es sich bei diesen Sicherheitszonen um eine vorübergehende Maßnahme handelt und daß das primäre Ziel nach wie vor darin besteht, die Folgen der Anwendung von Gewalt rückgängig zu machen und es allen Personen, die von ihren Heimstätten in der Republik Bosnien und Herzegowina vertrieben wurden, zu erlauben, in Frieden an ihre Heimstätten zurückzukehren, beginnend unter anderem mit der zügigen Umsetzung der Bestimmungen des Vance-Owen-Plans in Gebieten, in denen die unmittelbar betroffenen Parteien diesen zugestimmt haben;
7. ersucht die Generalsekretär, im Benehmen unter anderem mit den Regierungen der Mitgliedstaaten, die Truppen für die UNPROFOR stellen,
 - a) die zur Durchführung dieser Resolution erforderlichen Anpassungen oder Verstärkungen der UNPROFOR vorzunehmen und zu erwägen, mit Zustimmung der truppenstellenden Regierungen Teile der UNPROFOR zur Unterstützung der mit dem Schutz der Sicherheitszonen betrauten Einheiten abzustellen;
 - b) den Kommandeur der UNPROFOR anzuweisen, die seinem Befehl unterstellten Truppen in der Republik Bosnien und Herzegowina nach Möglichkeit umzudislozieren;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, Truppen bereitzustellen, einschließlich logistischer Unterstützung, mit dem Ziel, die Durchführung der Bestimmungen betreffend die Sicherheitszonen zu erleichtern, dankt den Mitgliedstaaten, die bereits Truppen für diesen Zweck bereitstellen, und bittet den Generalsekretär, sich um weitere Kontingente seitens anderer Mitgliedstaaten zu bemühen;
9. ermächtigt die UNPROFOR, zusätzlich zu dem in den Resolutionen 770(1992) vom 13. August 1992 und 776(1992) festgelegten Mandat, in Durchführung des in Ziffer 5 beschriebenen Mandats und zur Selbstver-

teidigung, als Antwort auf die Bombardierung der Sicherheitszonen durch irgendeine der Parteien oder auf bewaffnete Einfälle in die Zonen oder im Falle einer vorsätzlichen Behinderung der Bewegungsfreiheit der UNPROFOR oder geschützter humanitärer Konvois in den Zonen oder in deren Umgebung, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Anwendung von Gewalt;

10. beschließt, daß die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Ziffer 1 der Resolution 816(1993), einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen, unter der Aufsicht des Sicherheitsrats und vorbehaltlich der engen Koordination mit dem Generalsekretär und der UNPROFOR, in den Sicherheitszonen und in deren Umgebung in der Republik Bosnien und Herzegowina alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, unter Einsatz von Luftstreitkräften, um die UNPROFOR bei der Erfüllung ihres in den Ziffern 5 und 9 festgelegten Mandats zu unterstützen;
11. ersucht die betreffenden Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und die UNPROFOR, ihre Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 10 eng zu koordinieren und dem Rat über den Generalsekretär Bericht zu erstatten;
12. bittet den Generalsekretär, dem Rat nach Möglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, damit er einen Beschluß über die Modalitäten ihrer Durchführung, insbesondere auch über ihre finanziellen Auswirkungen, fassen kann;
13. bittet den Generalsekretär ferner, dem Rat spätestens zwei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über ihre Durchführung und Befolgung vorzulegen;
14. betont, daß er sich die Möglichkeit offenhält, weitere und härtere Maßnahmen zu ergreifen, ohne damit irgendeine Maßnahme zu präjudizieren noch von vornherein auszuschließen;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben, und verpflichtet sich, nach Bedarf rasch tätig zu werden.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Pakistan, Venezuela.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. Juni 1993 (UN-Dok. S/25897)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3231. Sitzung am 8. Juni 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umkreis« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Nach Prüfung der Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien ist der Sicherheitsrat zutiefst besorgt wegen der Nichtteilnahme der Serben der Krajina an den Gesprächen über die Durchführung seiner Resolution 802(1993), die am 26. Mai 1993 in Zagreb hätten stattfinden sollen. Er beklagt die Unterbrechung des Dialogs zwischen den Parteien, der noch vor kurzem ermutigende Anzeichen eines Fortschritts gezeigt hatte.

Der Rat unterstreicht seine Unterstützung für den Friedensprozeß unter der Schirmherrschaft der Ko-Vorsitzenden der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und fordert die Parteien nachdrücklich auf, alle sich ergebenden Probleme auf friedlichem Weg zu lösen und die Gespräche mit dem Ziel der raschen Durchführung der Resolution 802(1993) und aller anderen einschlägigen Resolutionen sofort wiederaufzunehmen. Der Rat gibt seiner Bereitschaft Ausdruck, bei der Umsetzung einer von den Parteien auf dieser Grundlage erzielten Einigung, die auch die Achtung vor den Rechten der ortsansässigen serbischen Bevölkerung umfaßt, mitzuhelfen.

Der Rat erinnert die Parteien daran, daß die Schutzzonen der Vereinten Nationen einen integrierenden Bestandteil des Hoheitsgebiets der Republik Kroatien darstellen und daß dazu im Widerspruch stehende Handlungen nicht hingenommen werden können.

Der Rat verlangt von neuem, daß in den Schutzzonen der Vereinten Nationen das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt geachtet wird.

Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den anderen interessierten Parteien alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den vollen Schutz der Rechte aller in den Schutzzonen der Vereinten Nationen ansässigen Personen zu gewährleisten, sobald die Republik Kroatien ihre Hoheitsgewalt in diesen Zonen voll ausübt.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Grenzen Bosnien-Herzegowinas durch internationale Beobachter. – Resolution 838(1993) vom 10.Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25.September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina sowie der diesbezüglichen Verantwortung des Sicherheitsrats,
- unter erneutem Hinweis darauf, daß er in Resolution 752(1992) und in den danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen verlangt hat, daß jede Art von Einmischung von außerhalb der Republik Bosnien und Herzegowina sofort zu beenden ist und daß die Nachbarn des Landes rasch Maßnahmen treffen, um jede Einmischung zu beenden und seine territoriale Unversehrtheit achten,
- unter Hinweis darauf, daß er in Resolution 819(1993) verlangt hat, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Versorgung der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben mit Waffen, Ausrüstung und Diensten militärischer Art sofort einstellt,
- unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs vom 21.Dezember 1992 (S/25000) über die mögliche Stationierung von Beobachtern an den Grenzen der Republik Bosnien und Herzegowina,
- mit dem Ausdruck seiner Verurteilung aller mit dem Verstoß gegen die Resolutionen 757(1992), 787(1992) und 820(1993) durch-

geführten Aktivitäten zwischen dem Hoheitsgebiet der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und jenen Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina, die unter der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben stehen,

- in der Erwägung, daß zur Erleichterung der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Beobachter an den Grenzen der Republik Bosnien und Herzegowina stationiert werden sollten, wie in Resolution 787(1992) erklärt,
- zur Kenntnis nehmend, daß die Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bei früherer Gelegenheit ihre Bereitschaft bekundet haben, alle Lieferungen an die Partei der bosnischen Serben, mit Ausnahme humanitärer Hilfsgüter, einzustellen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, diese Verpflichtung voll einzuhalten,
- in der Erwägung, daß alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden sollen, um eine friedliche Regelung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina, wie im Vance-Owen-Friedensplan vorgesehen, zu erreichen,
- eingedenk Ziffer 4 a) seiner Resolution 757(1992), wonach alle Staaten die Einfuhr aller Rohstoffe und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet verhindern, die in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Ursprung haben oder von dort ausgeführt werden, sowie Ziffer 12 seiner Resolution 820(1993) über die Einfuhr in, die Ausfuhr aus jenen und die Durchfuhr durch jene Gebiete der Republik Bosnien und Herzegowina, die unter der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben stehen,
- 1. ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich einen weiteren Bericht vorzulegen über die Möglichkeiten für die Stationierung internationaler Beobachter an den Grenzen der Republik Bosnien und Herzegowina, die seitens der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen und Abmachungen tätig werden, gestellt werden, um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats wirksam zu überwachen, mit dem Schwerpunkt auf der Grenze zwischen der Republik Bosnien und Herzegowina und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und unter Berücksichtigung der Entwicklungen seit seinem Bericht vom 21.Dezember 1992 und der unterschiedlichen Gegebenheiten, welche die verschiedenen Grenzabschnitte betreffen, sowie des Bedarfs an geeigneten Koordinierungsmechanismen;
- 2. bittet den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden, sofort in Verbindung zu treten, um sicherzustellen, daß ihm alle durch Überwachung aus der Luft gewonnenen sachdienlichen Erkenntnisse laufend zur Verfügung gestellt werden, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten;
- 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Präsenz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. – Resolution 842(1993) vom 18.Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR),
- insbesondere unter Hinweis auf Resolution 795(1992) vom 11.Dezember 1992, durch welche die Präsenz der UNPROFOR in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien genehmigt wurde,
- mit Genugtuung über den bedeutenden Beitrag der bestehenden Präsenz der UNPROFOR in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur Stabilität in der Region,
- in dem Bestreben, die Bemühungen um eine friedliche Lösung der Situation im ehemaligen Jugoslawien, was die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien betrifft, zu unterstützen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 10.Dezember 1992 (S/24923) vorgesehen und durch Resolution 795(1992) vom 11.Dezember 1992 genehmigt,
- mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Angebot eines Mitgliedstaates (S/25954 mit Add.1), zusätzliches Personal zur Präsenz der UNPROFOR in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beizutragen, und von der positiven Reaktion seitens der Regierung der letzteren,
- 1. begrüßt das Angebot eines Mitgliedstaates, zusätzliches Personal zur Präsenz der UNPROFOR in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beizutragen, und beschließt, den Umfang der UNPROFOR entsprechend zu vergrößern und die Dislozierung dieses zusätzlichen Personals zu genehmigen;
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Besondere wirtschaftliche Probleme von Staaten bei der Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen gegen das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 843(1993) vom 18.Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen,
- sowie unter Hinweis auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen,
- in dem Bewußtsein der Tatsache, daß eine wachsende Zahl von Unterstützungsanträgen gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen eingegangen sind,
- feststellend, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724(1991) auf seiner 65.Sitzung eine Arbeitsgruppe zur Prüfung dieser Anträge eingerichtet hat,
- 1. bestätigt, daß der Ausschuß nach Resolution 724(1991) mit der Aufgabe der Prüfung der Unterstützungsanträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen betraut ist;

2. begrüßt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe durch den Ausschuß, und bittet den Ausschuß, dem Präsidenten des Sicherheitsrats nach vollzogener Prüfung jedes einzelnen Antrags geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Maßnahmen zum Schutz der Sicherheitszonen in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 844 (1993) vom 18. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/25939 mit Corr.1 und Add.1) gemäß Ziffer 12 der Resolution 836(1993) betreffend die Sicherheitszonen in der Republik Bosnien und Herzegowina,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner allerhöchsten Beunruhigung über die ernste und unannehmbare Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina als Folge der schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,
 - unter Hinweis darauf, daß es von größter Wichtigkeit ist, eine umfassende politische Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina zu finden,
 - entschlossen, die Bestimmungen der Resolution 836(1993) voll durchzuführen,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. billigt den Bericht des Generalsekretärs;
 2. beschließt, die Verstärkung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) zu genehmigen, um den in Ziffer 6 des Berichts des Generalsekretärs angemeldeten zusätzlichen Truppenbedarf fürs erste zu decken;
 3. ersucht den Generalsekretär, die in Resolution 836(1993) geforderten Beratungen unter anderem mit den Regierungen der Mitgliedstaaten, die Truppen für die UNPROFOR stellen, fortzusetzen;
 4. bekräftigt seinen Beschluß in Ziffer 10 der Resolution 836(1993) über den Einsatz von Luftstreitkräften in den Sicherheitszonen und in deren Umgebung zur Unterstützung der UNPROFOR bei der Erfüllung ihres Mandats und ermutigt die Mitgliedstaaten, ob sie einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden, dabei in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär vorzugehen;
 5. appelliert an die Mitgliedstaaten, Truppen zu stellen, einschließlich logistischer Unterstützung und Ausrüstung, um die Durchführung der Bestimmungen betreffend die Sicherheitszonen zu erleichtern;
 6. bittet den Generalsekretär, dem Rat regelmäßig über die Durchführung der Resolution 836(1993) und der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten;
 7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Meinungsverschiedenheit zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. – Resolution 845(1993) vom 18. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 817(1993) vom 7. April 1993, in der er Griechenland und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien nachdrücklich gebeten hat, auch weiterhin mit den Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten, um zu einer raschen Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheit zu gelangen,
 - nach Behandlung des gemäß Resolution 817(1993) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs sowie der Erklärung der Regierung Griechenlands und des Schreibens des Präsidenten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 27. beziehungsweise vom 29. Mai 1993 (S/25855 mit Add.1 und 2),
1. spricht den Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien für ihre Bemühungen seine Anerkennung aus und anempfiehlt den Parteien die Vorschläge in Anhang V des Berichts des Generalsekretärs als eine solide Grundlage für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheit;
 2. bittet die Parteien nachdrücklich, ihre unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs stattfindenden Bemühungen um eine rasche Behebung der zwischen ihnen noch bestehenden Unstimmigkeiten fortzusetzen;
 3. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Fortschritte bei diesen weiteren Bemühungen unterrichtet zu halten, deren Ziel darin besteht, die Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Parteien vor Beginn der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung beizulegen, und dem Rat zur gegebenen Zeit über das Ergebnis dieser Bemühungen Bericht zu erstatten, und beschließt, anhand dieses Berichts die Prüfung der Angelegenheit wiederaufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR). – Resolution 847(1993) vom 30. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR),
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 15. Mai 1993 (S/25777 mit Corr.1 und Add.1) und vom 25. Juni 1993 (S/25993),
- sowie nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten der Republik Kroatien vom 26. Juni 1993 an den Generalsekretär (S/26002),
- im Hinblick darauf, daß es von größter

Wichtigkeit ist, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umfassende politische Lösungen der Konflikte auf dem Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien zu finden und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Vertrauen und Stabilität zu sichern,

- unter nachdrücklicher Verurteilung der auch weiterhin andauernden militärischen Angriffe im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien sowie der Republik Bosnien und Herzegowina und unter erneutem Hinweis auf seine Entschlossenheit, die Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien und der anderen Mitgliedstaaten, in denen die UNPROFOR disloziert ist, sicherzustellen,
 - mit dem Aufruf an die Parteien und andere Beteiligten, zu einer Einigung über vertrauensbildende Maßnahmen im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien zu gelangen, einschließlich der Öffnung der Eisenbahnverbindung zwischen Zagreb und Split, der Straße zwischen Zagreb und Zupanja und der Adriatischen Erdölleitung, sowie der Sicherstellung des ununterbrochenen Verkehrs über die Meerenge von Maslenica und der Wiederherstellung der Strom- und Wasserversorgung in allen Regionen der Republik Kroatien, einschließlich der Schutzzonen der Vereinten Nationen,
 - entschlossen, die Sicherheit der UNPROFOR und ihre Bewegungsfreiheit für alle ihre Aufträge zu gewährleisten und zu diesem Zweck, was die UNPROFOR in der Republik Kroatien und in der Republik Bosnien und Herzegowina betrifft, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 25. Juni 1993 (S/25993) und das in den Ziffern 22, 24 und 25 seines Berichts vom 15. Mai 1993 (S/25777) enthaltene Ersuchen um zusätzliche Mittel;
 2. ersucht den Generalsekretär, einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution über den Stand der Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für Kroatien und aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Position der kroatischen Regierung, und beschließt, das Mandat der UNPROFOR im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien im Lichte dieses Berichts einer Überprüfung zu unterziehen;
 3. beschließt in diesem Zusammenhang, das Mandat der UNPROFOR für einen weiteren, am 30. September 1993 endenden Interimszeitraum zu verlängern;
 4. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Entwicklungen in bezug auf die Durchführung des Mandats der UNPROFOR unterrichtet zu halten;
 5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York